

gehend von dem Spitzenlohn der gelernten Arbeiter über 24 Jahre in Ortsklasse I (100 Proz.).

Gelernte Arbeiter.

22. Gelernte Arbeiter nach dreijähriger Lehrzeit:

- a) im 1. Gehilfenjahr 60 Proz.
- b) im 2. Gehilfenjahr 70 Proz.
- c) im 3. Gehilfenjahr 80 Proz.
- d) im 4. Gehilfenjahr 87,5 Proz.
- e) nach dem 4. Gehilfenjahr 92,5 Proz.
- f) nach dem 4. Gehilfenjahr und über 24 Jahre alt 100 Proz.

23. Bei einer längeren als dreijährigen Lehrzeit verkürzt sich die Zugehörigkeit zum 1. Gehilfenjahr entsprechend der längeren Lehrzeit.

Ungelernte Arbeiter.

24. Ungelernte Arbeiter, die überwiegend Gehilfenarbeiten verrichten und deren Arbeitsleistung der Durchschnittsleistung gelernter Arbeiter entspricht, erhalten den ihrem Alter entsprechenden Gehilfenlohn.

25. Ungelernte Arbeiter, die nicht fachgewerbliche Arbeiten verrichten, soweit Tarife für sie nicht bestehen:

	ledig	verheiratet
a) im Alter von 14—16 Jahren	: 30 Proz.	
b) im Alter von 16—18 Jahren	. 35 Proz.	
c) im Alter von 18—19 Jahren	. 45 Proz.	
d) im Alter von 19—20 Jahren	. 50 Proz.	
e) im Alter von 20—21 Jahren	. 52,5 Proz.	
f) im Alter von über 21 Jahren	. 55 Proz.	60 Proz.
g) über 21 Jahre alt und mindestens ein Jahr in demselben Betrieb	60 Proz.	65 Proz.
h) über 24 Jahre alt und mindestens ein Jahr in demselben Betrieb	65 Proz.	75 Proz.

Arbeiterinnen.

26. 1. Unter 16 Jahren

- a) im 1. Berufsjahr . . . 26 Proz.
- b) im 2. Berufsjahr . . . 33 Proz.